



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/0799/2026
Sachbearbeiter Katrin Alpers

Vorlage		Datum: 29.09.2026 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
07.10.2026	Ausschuss für Sport, Freizeit, Jugend und Soziales			
24.11.2026	Samtgemeindeausschuss			
08.12.2026	Samtgemeinderat			

Antrag zur Wiedereinrichtung eines Jugendrates

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 27.08.2026 (siehe Anlage) die Wiedereinrichtung eines Jugendrates in der SG Tarmstedt. Diesen hat es bereits zwischen 2014 und 2017 aktiv gegeben, später ist die Arbeit leider nicht fortgesetzt worden. Der Jugendrat hat sich in dieser Zeit besonders bei den Jugendfreizeiten des Präventionsrates, der Aktion „Alkohol-frei-willig-ohne“ auf dem Rock-den-Lukas-Festival und bei verschiedenen Inklusionsprojekten an der KGS engagiert. Dafür wurde ein jährliches Budget von 2.500,- € bereitgestellt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 09.09.2026, dass am 01.11.2026 in Kraft tritt, ist folgende Regelung hierzu beschlossen worden:

§ 36

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche im Sinne des § 7 Abs.1 Nrn. 1 und 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener

und altersgemäßer Weise beteiligen. Eine solche Beteiligung kann dabei insbesondere durch die Einrichtung von Jugendbeteiligungsgremien, offene direkte Beteiligungsformate oder anlassbezogen erfolgen. Die nach Satz 1 zu Beteiligten wirken bei der Auswahl und Entwicklung der beteiligungsverfahren mit.

- (2) Jugendliche können die Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums verlangen. Das Verlangen muss
In Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 20000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 20 [...] Jugendlichen unterzeichnet sein, die Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde oder Samtgemeinde sind. Im Verlangen sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die unterzeichnenden Jugendlichen zu vertreten. Die Vertretung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Verlangens, das die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, in ihrer Geschäftsordnung Bestimmungen insbesondere über die Bildung und die Arbeitsweise des Gremiums sowie über die Rechte seiner Mitglieder in den Sitzungen des Gremiums, der Vertretung und ihren Ausschüssen zu treffen. Sie hat dazu die im Verlangen benannten vertreterin und Vertreter der Jugendlichen zu hören.
- (3) Ist ein Jugendbeteiligungsgremium eingerichtet worden, so erfolgt die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 über dieses Gremium. Die Mitglieder des Jugendbeteiligungsgremiums sind ehrenamtlich tätig.

Beschlussvorschlag:

ohne

Anlage(n)

Antrag Jugendparlament 2026